

**Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Medizinisches Versorgungszentrum  
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald**

Aufgrund von § 95 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m. W. v. 23.11.2024, und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 21. Januar 2025 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Medizinische Versorgungszentrum der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beschlossen:

**§ 1**

**Name und Rechtsform**

- (1) Der MVZ-Betrieb der Stadt Furtwangen im Schwarzwald wird in Form eines Eigenbetriebs geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Furtwangen“ (kurz „MVZ Furtwangen“). Er hat seinen Sitz in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Gründung des Eigenbetriebs MVZ Furtwangen erfolgt mit dem Zweck bzw. Gegenstand, die Wohlfahrtspflege und die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern. Er verfolgt damit insbesondere den Zweck der Sicherstellung der ambulanten Patientenversorgung der Bevölkerung, bei gesetzlich versicherten im von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg oder deren Zulassungsgremien selbst genehmigte bzw. zugelassenen Umfang.
- (2) Der Zweck wird durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V verwirklicht, insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten. Erfüllt wird dies durch angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres Personal und deren Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung der gesetzlich Versicherten, der privat Versicherten und sonstigen Patienten, insbesondere unter Betrachtung der damit verbundenen Verpflichtungen aus dieser Eigenbetriebssatzung. Der Gegenstand des Eigenbetriebs umfasst insbesondere den ambulanten ärztlichen Versorgungsbetrieb einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich damit verbundenen Einrichtungen.
- (3) Der Eigenbetrieb MVZ Furtwangen ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (4) Der Eigenbetrieb MVZ Furtwangen verfolgt mit den vorstehend genannten Betriebsgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Stammkapital und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den

Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung - HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

- (2) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (3) Für den Eigenbetrieb MVZ Furtwangen bleibt die Einheitskasse bei der Stadtkasse bestehen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Betriebsleitung i. S. d. EigBG und
4. der Bürgermeister.

#### **§ 5 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b. die Bestellung und Abberufung der ärztlichen Leitung,
- c. der Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan,
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
- e. die Entlastung der Betriebsleitung,
- f. die Verwendung des Betriebsergebnisses,
- g. Gewährung von Darlehen der Gemeinde oder des Eigenbetriebs,
- h. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs,
- i. Erlass und Änderung von Satzungen,
- j. die über §§ 6, 7 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben.

#### **§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische und Umweltausschuss des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden wahr.

- (3) Für die Bestellung der Mitglieder und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet, bezogen auf den Eigenbetrieb, über
  - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Wert im Einzelfall ab 6.000 Euro,
  - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Investitionen (über- oder außerplanmäßige Ausgaben), bei einem Wert im Einzelfall ab 3.000 Euro,
  - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Sie liegen vor, wenn sie im Einzelfall mehr als 5 % der gesamten veranschlagten Aufwendungen betragen,
  - d) alle im Wirtschaftsplan veranschlagten Angelegenheiten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 50.000 Euro,
  - e) den Erlass und die Niederschlagung fälliger Ansprüche, wenn sie im Einzelnen mehr als 3.000 Euro betragen,
  - f) die Durchführung von Rechtsangelegenheiten einschließlich außergerichtlicher Vergleiche, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 Euro beträgt,
  - g) Miet- und Pachtverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen mit einer Jahresmiete ab 5.000 Euro,
  - h) den Verkauf von beweglichen Sachen ab 5.000 Euro Wert im Einzelfall,
  - i) die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen des Eigenbetriebs. Die Regelungen der Hauptsatzung zu Personalangelegenheiten gelten entsprechend.
- (6) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Betriebsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels der Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (7) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen des Betriebsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## §7 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung (§ 4 EigBG) bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Zielvorgaben des Gemeinderates und des Betriebsausschusses zu beachten.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister laufend über die Geschäftsentwicklung zu unterrichten und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich (Finanzstatus) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Investitionen zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt, unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der ärztlichen Leitung nach § 10, die Aufgaben der Geschäftsführung wahr.

## § 8

### Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Eigenbetriebs stellt namentlich sicher, dass
- (2) die im MVZ tätigen Ärzte und sonstige Personen das Selbstbestimmungsrecht und die Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz einhalten, sowie die Rechte der Patienten achten, den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln;
- (3) die im MVZ tätigen Ärzte ihren ärztlichen Beruf nach freiem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlich, insbesondere berufsrechtlich, aufgestellten Grundsätze einer korrekten ärztlichen Berufsausübung wahrnehmen und insoweit keine Grundsätze anzuerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen zu beachten haben, die mit ihrer ärztlichen Aufgabe oder gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können. Die Geschäftsführung wird die für das MVZ tätigen Ärzte anhalten, ihren ärztlichen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und die ihnen nach berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Bestimmungen obliegenden Fortbildungspflichten zu erfüllen;
- (4) jeder von der Geschäftsführung zur Leitung des medizinischen Versorgungszentrums (Ärztliche/r Leiter/in) oder einer Fachgebietsabteilung bestellte Arzt in seiner originären ärztlichen Berufsausübung, insbesondere seiner ärztlichen Verantwortung bei Diagnostik und Therapie, von der Eigenbetriebsführung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist und jeder für den Betrieb tätige Arzt in seiner ärztlichen Entscheidung keine Weisung von Nichtärzten entgegenzunehmen und zu beachten hat;
- (5) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die für den Eigenbetrieb tätigen Ärzte treffen, sofern die Ärzte nicht nach

ihrem jeweils geltenden Berufsrecht und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen anderen für im Eigenbetrieb tätigen Angehörigen eines anderen Heilberufes solche Entscheidungen überlassen dürfen;

- (6) der behandelnde Arzt zur Unterstützung der diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die für den Eigenbetrieb tätigen Berufsangehörigen hinzuzuziehen kann und der Wunsch des Patienten nicht abgelehnt wird, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder an einen anderen Arzt überwiesen zu werden;
- (7) das MVZ und die im MVZ tätigen Ärzte die jeweils für sie geltenden berufsrechtlichen, vertragsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, die Regeln zu sachlichen Informationen der Patienten über die berufliche Tätigkeit der Ärzte, die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, die Regeln zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit der Ärzte bei der Zusammenarbeit mit Dritten und die Regeln zur kooperativen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Fachberufe;
- (8) jeder im MVZ tätige Arzt ausreichend berufshaftpflichtversichert ist.

## **§ 9**

### **Stellung des Eigenbetriebs innerhalb der Stadt**

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt ist.

## **§ 10**

### **Ärztliche Leitung**

- (1) Das MVZ hat zu jedem Zeitpunkt nach erfolgter Zulassung einen oder mehrere gemeinsam tätige ärztliche Leitungen. Diese ärztliche Leitung wird durch den Gemeinderat bestellt. Sie ist im MVZ, für welches sie die ärztliche Leitung übernommen haben, als angestellter Arzt mindestens im Umfang von zehn Stunden / Woche vertragsärztlich tätig (§77 Abs. 3 Satz 2 SGB V).
- (2) Die ärztliche Leitung ist in medizinischen Fragen auch im Verhältnis zur Betriebsleitung nicht an Weisungen gebunden. Die ärztliche Leitung ist in die Gestaltung der Organisations- und Versorgungsstruktur des MVZ stets einzubinden, soweit die ärztlichen Entscheidungen davon abhängen. Die ärztlichen Entscheidungen dürfen im Rahmen der berufs- und vertragsarztrechtlichen Notwendigkeiten von keinen sachfremden Erwägungen beeinflusst werden. Die ärztliche Leitung ist kein Organ des Eigenbetriebs.
- (3) Der/die ärztliche Leiter(in) hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört unter anderem die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen.
- (4) Dem/der ärztlichen Leiter(in) obliegen insbesondere jedoch nicht abschließend:
  1. die Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Hygienevorschriften,
  2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,

3. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
4. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
5. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung.

## **§11**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das MVZ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr des MVZ Furtwangen ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden.

## **§ 14**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann,

entscheidet der Bürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft.



Josef Herdner, Bürgermeister  
Furtwangen im Schwarzwald, 22. Januar 2025

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.